

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-67164](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-67164)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — in 1/2 Bogen groß Quart-Format. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Groten. — Anwärige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von H. Klesler, Haarenstraße 44. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Groten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Dienstag, den 19. October 1852.

N^o 123.

Der Communistenproceß.

Der sogenannte „Communistenproceß“ in Köln, nachdem er ein paar Tage mehr oder weniger die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hat, schleppt sich nun schon müde seinem Ende zu. Selbst in der nächsten Nähe des Gerichtssaales würde man kaum ahnen, daß in demselben ein Proceß verhandelt werde, dem man Anfangs eine Art weltbistorsischer Bedeutung zu geben suchte. Nach dem Anklageact, nach den Vorsichtsmaßregeln zu schließen, hätte man glauben können, daß nicht nur in Köln, sondern in ganz Deutschland und Europa der Boden der Civilisation von geheimen communistischen Verbindungen unterwühlt sei. Je weiter aber die Entwicklungen des Proceßes fortschreiten, desto klarer wird es, daß hier ein paar vereinzelte Theoretiker vor uns stellten, die sich selbst eine größere Bedeutung beilegte, als sie hatten, und denen man von anderer Seite eine noch größere geben möchte, als sie sich selbst beilegte. Das Gespenst des Communismus, das uns in diesem Proceße vorgeführt wird, verliert, wie alle Gespenster, den gefährlichen Charakter, je tiefer man ihm bei hellem Tage in's Auge sieht. Die politische Bedeutung des Proceßes ist mit jedem Tage immer geringer, je mehr es klar geworden, wie hier nicht von einer großen mächtigen Verbindung, die sich unter den Füßen der ganzen Gesellschaft herzieht, die Rede ist, sondern höchstens von einem Duzend Leute, die entweder von ihrem Ehrgeiz oder ihrem Wahne angetrieben, sich für berufene Weltretter halten, oder von armen Verführten, die sich von dem Ehrgeiz und dem Wahne Anderer treiben lassen und in ihrer Eitelkeit glauben, daß sie selbst die Welt aus den Angeln zu reißen berufen seien. Solche Verbindungen haben eine doppelte Gefahr, und zwar die, die Verbindungsmittglieder auf die Affenbank und ins Zuchthaus zu führen, und dann die weitere, die Welt mit hohlen, wüsten, gefährlich klingenden Theorien in Angst zu setzen, und so denen zu nützen, die diese Angst ausbeuten möchten. Der Kölner Proceß nimmt aber eine so mitleidvolle Wendung, daß er selbst die Kreuzzeitung nicht in den Stand setzen wird, das Bangemachen mit einem gewissen Erfolge zu übernehmen.

Deutschland.

Kassel, 13. Oct. Die Verteidiger des im Kassel befindlichen Obergerichtsanwalts und Mitgliedes des ständigen Ausschusses Schwarzenberg, welche zugleich dessen Advokatur-Geschäfte zu erledigen übernommen hatten, wollten zu diesem Behufe mit demselben conferiren; es ist ihnen jedoch nicht gestattet worden.

Dyneck ist bekanntlich Schwarzenberg sowohl als der Obergerichtsanwalt Hettfel (der seine elfmonatliche Gast bereits überstanden hat), während der Dauer der Festungshaft, von der Advokatur suspendirt.

Mehre öffentliche Blätter sprachen von einem zu erwartenden Transport mehrerer tausend für französische Rechnung in Rußland und Polen angekaufter Pferde; andere zogen die Nachricht als unwahrscheinlich in Zweifel. Es hat damit aber seine Richtigkeit. Es ist der Direction der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn ein Transport von nicht weniger als 5000 Pferden angefündigt, welche von Polen nach Frankreich geführt werden.

Frankfurt, 14. Oct. Die „Fr. Pst.“ weist in einem officösen Artikel auf die guten alten Zeiten hin, in denen jeder Bürger seine Obrigkeit gehört und deren Thun mit allen Kräften unterstützt, wo es keine Parteien gegeben und der Bürger allein für das Gemeinwohl und sein Geschäft gestrebt habe. Da sein Frankfurt glücklich gewesen und die Bürgerchaft habe gelebt, wie in einer Familie. Die Zurevolution aber habe manchen Anstößigkeitsstoff zu uns geworfen und aus manchem gemüthlichen Frankfurter einen eifrigen Politiker gemacht. Seit dem Jahre 1848 sei es vollends wild hergegangen: keine der drei Parteien habe ihre Verfassungsentwürfe bis zur Abstimmung der Bürgerchaft gebracht, die Zwietracht sei nur gewachsen und so habe der Bundestag interveniren müssen. Schließlich wird gehofft, daß der Bürger dem lang verkannten Mitbürger die Hand reiche, die alte Einigkeit wiederkehre und Frankfurts innerer Bau, der nur weniger Reparaturen bedürfe, für eine lange Reihe von Jahren beseligt werde. — Es ist wohl eine zu sanguinische Erwartung, daß der, welcher zur Thür hinausgewiesen worden, vertrauensvoll demjenigen die Hand reiche, welcher ihm das Unrecht angethan hat.

Gotha, 13. Oct. Die Wahlmännerwahlen für den bevorstehenden Landtag sind, wie zu erwarten war, fast durchweg günstig für die conservative Partei im ganzen Lande ausgefallen und die von derselben aufgestellten Wahllisten angenommen worden. Der Mittelstand zeigt für die Wahlen beinahe gar keine Theilnahme, wie man schon daraus entnehmen kann, daß in den vier Bezirken unserer Stadt (kaum 20 Gewerbetreibende von ca. 700) gestimmt haben. Die Wahlmänner gehören meistens dem höheren Beamtenstande an, und es werden demnach voraussichtlich auch die Wahlen der Abgeordneten selbst in nicht oppositioneller Richtung ausfallen.

Frankreich.

Paris, 14. Oct. Er naht — Unser Vater, der Retter, der Einzige, der Heiland, der Himmlische, der Gesandte Gottes, der Erwählte Frankreichs! Nur noch zweimal 24 Stunden! Zu Pferde wird er einziehen, Jerome, Fould, Persigny und St. Arnaud mit ihm; die andern Minister werden zum Empfang in den Tuilerien stehen. Sechs Triumphbögen sind schon in Angriff genommen; ein militärischer, ein theatralischer, ein literarischer, ein proletarischer u. s. w., jeder Stand will seine Huldigung bringen, einer überbietet den andern, und „es sollte mich gar nicht wundern, schreibt ein Correspondent der Indep., wenn die Triumphbögen morgen an der Börse notirt wären und mit so und so viel Prämie darin gemacht würde.“

Noch einige Proben von der unerschöpflichen Phantasie der napoleonischen Schmeichlerzunft. Die Stadt Sageneuve (Gers) hat dem Herrlichen folgende Adresse überreicht: „1799 Napoleon Consul. 1848 Napoleon Präsident. 1802 Napoleon lebenslänglicher Consul, 1851 Napoleon von 8 Millionen erwählt (die Zahl wächst!) 1804 Napoleon Kaiser. 1852 Napoleon... An Ihnen, Monseigneur, ist es, diese Lücke in unserer glorreichen Geschichte auszufüllen.“ — Das Lot- und Garonne-Journal erzählt in vollem Ernst und mit voller Begeisterung nachstehende Geschichte: „Der Gefangene Garcia überreichte dem Prinzen auf seiner Reise einen schönen in den Pyrenäen gefangenen lebendigen und völlig gezähmten Adler. Er hatte die glückliche Idee den Vogel mit der Kaiserkrone zu schmücken und wurde zur Ueberreichung zugelassen. Wie er in das Zimmer des Prinzen trat, flog der Mar. Sr. Hoheit entgegen, die ihn streichelte, Orn. Garcia vielmals für seine Aufmerksamkeit dankte, zugleich aber erklärte, das Geschenk hier nicht annehmen zu können. Erfahrend, daß der Künstler demnächst ein Concert geben wolle, bewilligte ihm dagegen der Prinz seine Patronage und unterzeichnete an der Spitze der Subscriptionsliste für eine ansehnliche Zahl von Eintrittskarten.“

Großbritannien.

London, 14. Oct. Gestern kam hier der interessante Fall vor, daß Jemand das Leben Louis Napoleons mit einer sehr bedeutenden Summe für die nächsten zwei Monate versichern wollte. Troßdem daß 1 1/2 pCt. Prämie per Monat geboten wurden, hat die Lebensversicherungsanstalt, welcher das Anerbieten gestellt wurde, den Handel abgelehnt.

Landtagsbericht.

Fünfte Sitzung. Oct. 14.

Vor dem Uebergange zur Tagesordnung wird eine von 128 Einwohnern des Fleckens Dbar im Fürstenthum Birkenfeld unterschriebene Vorstellung verlesen, betreffend eine Resolution der Staatsregierung, nach welcher der Dr. Böckel aus Jever wegen seiner in den von ihm redigirten „Freien Blättern“ manifestirten politischen Richtung für nicht befähigt zu halten, eine Privatunterrichtsanstalt in Dbar zu leiten. Die Vorstellung enthielt den doppelten Antrag um authentische Auslegung des Art. 86 des Staatsgrundgesetzes*) und daß der Landtag sich dahin verwenden wolle, daß dem Dr. Böckel die Uebnahme der ihm angetragenen Privatlehrerstelle gestattet werde.

Der Präsident entwickelt seine Ansicht über die Behandlung der fraglichen Anträge dahin, daß der allgemeine Landtag in dieser nur einen einzelnen Fall betreffenden Angelegenheit, wenn auch nicht verpflichtet, doch berechtigt sei, sich der Prüfung des ersten Antrages zu unterziehen, daher dieser erste Antrag (Auslegung des Art. 86 des Staatsgrundgesetzes) den Abtheilungen zur Prüfung zu überweisen sein werde; daß aber der allgemeine Landtag für den zweiten Antrag, welcher lediglich eine innere Provinzialangelegenheit des Fürstenthums Birkenfeld betreffe, nicht competent erscheine.

Mölling beantragte, dieser Ansicht widersprechend:

„daß auch dieser zweite Antrag den Abtheilungen zur Prüfung überwiepen werde“, und begründete diesen Antrag mit den Art. 144 und 151 des Staatsgrundgesetzes.

Rüder schießt sich der Ansicht des Präsidenten an, worauf der Antrag abgelehnt wird.

Wir müssen bei dieser ungemein wichtigen Angelegenheit, welche nicht allein in öffentlichen Blättern mehrfach besprochen ist, sondern die größte Aufmerksamkeit und allgemeinste Theilnahme im ganzen Lande erregt, einen Augenblick weilen.

Zunächst können wir nicht umhin, entschieden das Verfahren des Präsidenten zu mißbilligen, welcher auch hier, wie er sonst schon gethan, seine Ansicht über die mindestens sehr zweifelhafte Frage der Competenz vorweg aussprach.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Landtages nach Außen ob; (G.-D. § 10) er muß den Vorstoß abgeben, wenn er sich an der Debatte betheiligen will. (G.-D. § 39) und hat in der Regel alle Gegenstände zunächst in die Abtheilungen zu verweisen. Wir wollen dem Präsidenten die Befugniß nicht bestreiten, sich in ganz evident und unzweifelhaften Fällen für die Ausnahmen auszusprechen, halten es aber in irgend zweifelhaften Fällen, wie er hier unzweifelhaft vorlag, für seine eben so unzweifelhafte Pflicht, die Regel zu befolgen, also die Prüfung den Abtheilungen oder Ausschüssen zu überlassen und nicht das Gehör in längerer Begründung der Versammlung anzurathen, bewußt oder unbewußt auf sie einzuwirken. Das ist nicht die Unbefangenheit, zu welcher der Präsident verpflichtet ist.

Mit noch größerer Verwunderung aber hat es uns erfüllt, daß der Landtag die beantragte Prüfung jenes zweiten Antrages durch die Abtheilungen ablehnte. Wir beziehen uns hier auf den Art. 151 des Staatsgrundgesetzes, nach welchem:

„der Landtag das Recht hat, Beschwerden und Bitten von Staatsbürgern, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzoge selbst zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen“

und auf Art. 144, nach welchem

„der Landtag als gesetzlicher Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen ist, deren auf der Verfassung beruhenden Rechte geltend zu machen.“

Beide Artikel stehen in dem Capitel „von dem allgemeinen Landtage“ und sind daher diesem förmlich und wörtlich überwiesen. Wir fragen ferner: ob nicht die Bewohner von Dbar zu den „alten Staatsbürgern“, das Fürstenthum Birkenfeld nicht mehr zu dem „ganzen Lande“ gehören, deren verfassungsmäßigen Rechte geltend zu machen, der allgemeine Landtag durch Art. 144 berufen ist. Wir bemerken, daß es sich nicht einmal um die Zuspriechung der Competenz handelte, sondern nur um die regelmäßige

*) Der Art. 86 des Staatsgrundgesetzes lautet: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.“

Prüfung durch die Abtheilungen, welche sich dann auch über die Competenzfrage zu erstrecken hatte. Wir heben endlich die hohe Bedeutung der Angelegenheit hervor. Es handelt sich um eine Entscheidung der Staatsregierung, welche einem Staatsbürger sein verfassungsmäßiges Staatsbürgerrecht, eine Privatunterrichtsanstalt zu leiten, aus mindestens höchst zweifelhaften Gründen abspricht, und einem Mann einen Wirkungskreis nicht gestattet, zu dem er nicht allein durch die gehörigen akademischen Studien sich vorbereitet, sondern auch durch die ordnungsmäßig bestandenen Staatsprüfungen völlig „befähigt“ erklärt worden und sich in einem diesen Wirkungskreis umfassenden Staatsamte als in aller Hinsicht befähigt bereits bewährt hat. Es handelt sich endlich um eine zahlreiche Familie, welche in diesem Wirkungskreise Brot und Existenz gefunden hätte. Der Landtag nahm auf dies Alles keine Rücksicht und wies ohne die regelmäßige Prüfung den Antrag von vorn herein zurück. Er lieferte dadurch einen neuen Beweis von der Art, wie er die verfassungsmäßigen Rechte des Landes und seiner Staatsbürger geltend macht und vertritt.

Auf der Tagesordnung stand der Bericht des Ausschusses für Begutachtung eines Gesetzentwurfes, betr. die vorläufige Regelung des Bauervogtsdienstes in den Land- (Dorfschafts-) Gemeinden der Aemter des Fürstenthums Lübeck.

Der Bauervogtsdienst im Fürstenthum Lübeck, ähnlich dem Dienste der Kirchspielsvoigte im Herzogthume, nur in weit kleineren Gemeinden (Dorfschaften) ist erblich, an die Hüfen (größern Landstellen) geknüpft. Der Besizer der Hüfe ist zugleich Bauervogt.

Die Staatsregierung beabsichtigt im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung auf Grund des Art. 160 Z. 2 des Staatsgrundgesetzes das im Entwurfe vorgelegte Gesetz zu erlassen, nach welchem der erbliche Bauervogt in einen von der Gemeinde gewählten verwandelt wird, doch ist das Recht seiner Wahl gebunden an einen Grundbesitz, auf welchem mindestens 2 Pferde gehalten werden. Die Wahl bedarf außerdem der Befähigung der Regierung. Die Staatsregierung fordert den Landtag nach Art. 163 zum Gutachten darüber auf, ob das Gesetz zu erlassen.

Der Ausschuss ist darin einstimmig, daß der Landtag berechtigt sei, auf die Begutachtung einzutreten, so wie auch darin, daß die bestehende Einrichtung eine veraltete und unzeitgemäße sei, scheidet sich aber darin, daß die Mehrheit (Varleben, Bulling, Rindt und Lehmfuhl) die Erlassung des Gesetzes in dem außerordentlichen Wege des Art. 160 Z. 2 anrath, wegen der Minderheit (Mölling) die Bedingungen des Artikels, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit als vorhanden nicht annimmt, auch die Grundprincipien des Entwurfes: auf Grundbesitz beschränkte Wählbarkeit des Bauervogts und das unbedingte Bestätigungsrecht der Regierung dem Geiste des Staatsgrundgesetzes und einer freien und vernünftigen Gemeindeverwaltung widersprechend erklärt. Die Minderheit beantragt daher:

der Landtag wolle die Erlassung des fraglichen Gesetzes auf Grund des Art. 160 Z. 2 widerrufen; eventuell erklären:

daß es weder zulässig noch rathsam erscheine durch das zu erlassende Gesetz das staatsgrundgesetzlich den Gemeinden zustehende Recht, ihre Vertreter frei zu wählen, dahin zu beschränken, daß die Wählbarkeit des Bauervogts an den Besiz eines Grundstückes gebunden sei, und daß die Wahl der unbedingten Bestätigung der Staatsregierung bedürfe. Der Landtag wolle daher der Staatsregierung anheim geben, das zu erlassende Gesetz auf den Grund des der Gemeinde staatsgrundgesetzlich zustehenden freien Wahlrechts des Bauervogts zu bauen und darin das der Staatsregierung ebenfalls staatsgrundgesetzlich zustehende Recht, bei der Wahl einzutreten, sofern der Bauervogt Functionen erhält, welche über die eigentlichen Gemeindangelegenheiten hinausgehen, so festzustellen, daß dieses Wahlrecht den Gemeinden gewährt bleibt und nicht weiter als nöthig dadurch beschränkt werde.

Nachdem der Abg. Klävermann die Competenz des allgemeinen Landtages bestritten, diese Provinzialangelegenheit zu begutachten und hienächst den Antrag gestellt:

daß auf die Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht einzutreten sei,

welchen die Linke zu dem übrigen machte, erhob sich über die obigen Minderheitsvoten eine heftige und lange, die ganze Sitzung ausfüllende Debatte, an welcher sich außer dem Regierungskommissair Bucholz und dem Berichterstatter Rindt die Abgeordneten Bothe, Pancraz, Rüder und Strackerjan II. für die Erlassung des

vorgelegten Gesetzentwurfs, die Abgeordneten Lindemann, Wibel und der Berichterstatter der Minderheit Mölling dagegen und für die Minderheitsberathen aussprachen.

Die Vertheidiger des Gesetzentwurfs suchten zunächst den Angriff von dem schwächsten Punkte, der Dringlichkeitsfrage abzulenken und nachzuweisen, daß der Landtag nicht berechtigt sei, die Frage der Dringlichkeit zum Gegenstande seiner Prüfung zu machen, da der Art. 163 des Staatsgrundgesetzes ihm nur gestatte, über die bei den zu erlassenden Anordnungen im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze sein Gutachten abzugeben. Jedenfalls könne der Landtag sein Gutachten über die Dringlichkeit zurückhalten, für welche ja auch die Minister verantwortlich seien. Eventuell sei es dringend notwendig, die veraltete unzeitgemäße Einrichtung abzuschaffen, mit welcher die Verwaltungsbehörden Gesetze und Verordnungen nicht gehörig zu handhaben vermöchten. Der Gesetzentwurf enthalte nur eine Ausführung des Art. 65 des Staatsgrundgesetzes und man dürfe nicht übersehen, daß hier nur von einem Gutachten die Rede sei, welches nach keiner Seite hin präjudicire, daß, wenn man auch die etwa vorhandene Dringlichkeit nicht übersehen könne, es sich lediglich um eine provisorisch zu treffende Anordnung handle, die dem beikommenden Landtage wieder vorgelegt werden müsse, der sie sogleich wieder aufheben könne.

Die Linke stellte sich wiederum lediglich auf den Boden des Staatsgrundgesetzes und wies zunächst überzeugend nach, daß der Art. 163 das Recht der gutachtlichen Erklärung über die betreffenden Anordnungen und die dabei zu befolgenden Grundsätze ganz allgemein gebe; daß es sich aber bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht um die Frage handle, ob ein solches Gesetz zu geben, sondern ob es im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung, auf Grund des Art. 160 Z. 2 zu erlassen sei und erlassen werden dürfe. Das sei der Mittelpunkt und Kern der Begutachtung; es hiesse den Kern wegwerfen und die Schale behalten, wenn man sich der Prüfung der Dringlichkeit entziehen wolle; die wesentliche Frage des Gutachtens sei daher: ob die Momente des Art. 160 Z. 2 Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit vorhanden seien. Es wurde sodann aus den Motiven zum Gesetzentwurfe eben so überzeugend nachgewiesen, daß die Staatsregierung die dem Landtage abverlangte gutachtliche Erklärung in gleicher Weise auffasse, da sie auf den Art. 160 Z. 2 ausdrücklich Bezug nehme, die vorhandene Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit hervorhebe und zu begründen suche und dann mit dürren Worten hinzufüge: „daß sie von diesen Erwägungen geleitet im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung einzuführen beabsichtige, jedoch wünsche, darüber zuvor eine gutachtliche Erklärung des allgemeinen Landtages zu vernehmen“, welches übrigens der Regierungskommissair in der Debatte selbst mündlich bestätigte. Die Staatsregierung wolle sich daher augenscheinlich gegen die Verantwortlichkeit dieses außerordentlichen Weges der Gesetzgebung durch das Gutachten des Landtages sichern.

Sodann würde die Bedeutung des Art. 160, Z. 2, auseinandergesetzt, welcher fordere, daß die Erlassung des Gesetzes durch die Umstände dringend geboten werde, daß sie keinen Aufschub leide, daß Gefahr beim Verzuge sei. Die Mangelhaftigkeit der Einrichtung an sich sei hiemit nicht gleichbedeutend, solche und größere Mängel ließen sich fast in allen Verwaltungsäzweigen nachweisen. Mölling wies als Beispiel auf die jämmerliche Rechtspflege in beiden Fürstenthümern und auf die großen Nachteile derselben hin; Wibel führte dies weiter aus, rollte ein dunkles Gemälde unserer Zustände auf, zeichnete in kurzen scharfen Umrissen, daß für die zeitgemäße Organisation unserer Verhältnisse seit 1848 bisher von der Staatsregierung so gut wie gar nichts gethan sei, und wies auf unser mangelhaftes Hypotheken- und Vormundchaftswesen hin. Warum wir noch keine Schwurgerichte, kein mündliches und öffentliches Verfahren hätten! Wer der Staatsregierung rathen möchte, diesen dringenden Mängeln im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung abzuhelfen! und was der arme, untergeordnete Bauervogtsdienst im Fürstenthum Lübeck dem Lande gethan, daß ihn die außerordentliche Gesetzgebung ergreifen solle. — Der alleinige, von der Staatsregierung in ihren Motiven vorgelegte Dringlichkeitsgrund: „sie beabsichtige die eventuelle Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern mit der Gemeindeorganisation in Verbindung zu bringen, namentlich die Mitglieder des Provinzialrathes aus einer Wahl von Seiten der dieshalb zusammentretenden Gemeindeorgane hervorgehen zu lassen“, wurde einer nicht weniger scharfen Kritik unterzogen. Die Provinzialräthe sollten hiernach aus der Wahl der Gemeindeorgane, also der Ausschüsse oder was sonst, und nicht aus der freien Wahl ihrer

Mitbürger hervorgehen, wie doch selbst der revidirte Entwurf des Staatsgrundgesetzes (Art. IV § 1) ausdrücklich verheißt. Man brauche nicht mehr zwischen den Zeilen zu lesen, man habe deutlich vor sich, was die Staatsregierung wolle: einen tiefen Einschnitt in das Wahlrecht, die Wahl der Provinzialräthe durch die Gemeindeorgane, darüber den von der Regierung zu bestätigenden Bauervogt. Die Regierung wolle sich im Bauervogt den Regierungsbeamten vorweg nehmen, um sich ihren Einfluß auf die Wahlen zu sichern. Ob diese Absicht zu begünstigen sei! — Ob man denn wisse, wie diese Gemeindeorgane zusammengesetzt seien! wo das Wahlgesetz wäre. Es fehle also an allem Material zur Beurtheilung des Dringlichkeitsgrundes.

Endlich sei auch die im Art. 160 Z. 2 geforderte Zweckmäßigkeit nirgend nachgewiesen. Freilich klinge es schön, daß man einen Artikel des Staatsgrundgesetzes ausführen wolle. Ob aber der Art. 65 des Staatsgrundgesetzes durch den Gesetzentwurf ausgeführt werde! Er verleihe den Gemeinden das freie Wahlrecht ihrer Vertreter und Beamten. Es klinge schön, den erblichen Bauervogt in einen von der Gemeinde gewählten zu verwandeln. Es komme indes darauf an, wer gewählt werde. Hier werde ein beschränktes Wahlrecht geboten, beschränkt durch die an den Grundbesitz gebundene Wählbarkeit des Bauervogts, illusorisch gemacht durch das unbedingte Bestätigungsrecht der Regierung. Das sei schlechter als das bestehende Schlechte, womit doch wenigstens Unabhängigkeit von der Regierung verbunden sei, welche nach dem Entwurfe in völlige Abhängigkeit von derselben verwandelt werde. Der Artikel verleihe der Staatsregierung freilich das Recht zu der Ernennung der Gemeindebeamten einzutreten, sofern ihre Functionen über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, indeß „Eintreten“ sei nicht gleichbedeutend mit „Bestätigung.“ Man könne, so lange eine Gemeindeordnung nicht vorgelegt sei, nicht beurtheilen, ob es zweckmäßig sei, daß der Bauervogt solche Functionen erhalte. Er möge sie gegenwärtig haben, allein man sehe nicht, in welchem Umfange, also auch nicht, daß sie das unbedingte Bestätigungsrecht der Regierung forderien. — Wenn man endlich einwerfe, die Erlassung sei ein ungefährliches Provisorium, das der Landtag, dem es vorgelegt werden müsse, wieder aufheben könne, so sei der Einwurf falsch. Das Gutachten solle ja eben aussprechen, ob es zulässig oder rathsam sei, das Gesetz zu erlassen; also wenn es nicht gutgeheßen werden könne, nicht den betreffenden Landtag induzieren, nicht mitwirken, daß es gutgeheßen werde. Wirke er dahin, daß das Gesetz functionirt werde, und geschehe es so, dann könne es ohne den Willen der Staatsregierung nicht wieder aufgehoben werden und stehe mit seinen etwaigen Nachtheilen der Fortentwicklung der Gemeindeverhältnisse entgegen.

Wir fügen dem nur noch hinzu, daß durch die Ermächtigung die Staatsregierung ein unübersehbares Feld zur Anwendung des Art. 160 Z. 2 erhält, daß danach die Ausnahme, die das Staatsgrundgesetz will, zur Regel gemacht wird.

Wir Recht sagte die Linke die Frage, welche die Rechte als eine ganz unscheinbare und untergeordnete darzustellen suchte, in ihrer ganzen allgemeinen Bedeutung auf und verfolgt die großen darin enthaltenen Prinzipien, deren wahre und fruchttragende Anwendung die herrschende Partei überall zu vertilgen und zu vernichten strebt.

Der Antrag des Abg. Klävermann:

„auf die Begutachtung nicht einzutreten“, wurde in namentlicher Abstimmung gegen 18 Stimmen abgelehnt; ein Antrag des Abg. Rüder, soweit wir ihn aufgefaßt, etwa des Inhaltes:

„daß die Erlassung des Gesetzes anzurathen sei, ohne der Dringlichkeitsfrage zu präjudicieren, welche der Verantwortlichkeit der Staatsregierung zu überlassen“, in namentlicher Abstimmung angenommen.

Die Segnungen des Zollvereins.

Wir können nicht unterlassen, unsere Leser auf ein vor Kurzem unter diesem Titel bei F. A. Brockhaus in Leipzig erschienenenes kleines Schriftchen aufmerksam zu machen. Um aber Niemandem durch den Titel zu falschen Vorstellungen über seinen Inhalt verleiten zu lassen, bemerken wir vorweg, daß es nicht etwa eine jener Herrlichkeiten des Zollvereins ist, wie sie im Anfang d. J. in förmlichen Folianten unter uns ausgestreut wurden. Vielmehr ist es eine einfache und ehrliche Kritik seiner angeblichen Segnungen, welche diese unbarbarisch mitnimmt und jedenfalls um so wirksamer ist, als sie einzig und allein die auf ihren einfachen Zahlenausdruck gebrachten Thatfachen selber reden läßt und jedes subjective Raisonnement als überflüssig zurückhält.

Trotzdem oder richtiger eben deswegen wird es bei den Enthusiasten des Zollvereins freilich an Geschrei gegen die „Segnungen des Zollvereins“ nicht fehlen. Aber Schreien hilft nicht, wo es sich um die vier Species, um Addiren, Subtrahiren, Multipliciren und Dividiren und nicht mehr handelt. Nur mit Zahlen, deren größere Wichtigkeit arithmetisch nachweisbar ist, werden sich die Zahlen des Verfassers bekämpfen und widerlegen lassen, anders nicht und wir sind begierig, mit welchem Geschick unsere großen Apologeten des Zollvereins den ihnen auf diese Weise hingeworfenen Handfuss aufheben werden.

Oder wird man etwa das alte Mandörcher wiederholen wollen, zu versuchen, die auf dem ökonomischen Gebiete angebotene Schlacht auf das politische hinüberzuspielen und der statistischen Zahl die nationale Phrase, dem mathematischen Nachweis, daß der Zollverein der materielle Ruin seiner Angehörigen, die bage Versicherung entgegenzusetzen, daß er der Rettungsanker deutscher Einheit sei? Nun denn, man versuche es, wenn man auch jetzt noch, nachdem die Zollconferenzen in Berlin gesprengt und Preußen und die Coalition offen mit einander gebrochen haben, den Muth dazu hat. Schon als man uns im März d. J. mit derartigen Versicherungen regalirte, zeigten wir auf das Kommando hin und sprachen unsere Ueberzeugung dahin aus, daß das Geheimniß des äußeren den Zollverein übertünchenden Scheines nur die Alternative sei, entweder Unterwerfung der deutschen handelspolitischen Interessen unter das in der Paralyisirung aller Nationalität beruhende Oesterreich oder Sprengung des Zollvereins. Unsere Gegner in der Anschlußfrage wiesen dies damals spöttisch als Schwarzseherei zurück, und vorirten selbst dann noch, um die nicht zu rettende nationale Einheit zu retten, den Anschluß, als man uns von der Gegenseite her ohne Weiteres die Eisenbahn verweigerte, die allein solchen Anschluß für uns einiger Maßen hätte praktisch erfolgvoll machen können. Sie opferten mit einer übel angebrachten Hingabe ohne Gleichen die wichtigsten Bedingungen unseres Wohls, angeblich um des gemeinsamen Vaterlandes, des Zollvereins willen und bereuten selbst dann noch das Opfer nicht, als dieses gemeinsame Vaterland über unsere Opferfreudigkeit entzückt, sich höchst dafür bedankte, nur das Mindeste zu thun, um seinerseits eine nähere Verbindung unserer Handelsinteressen mit den feindlichen herbeizuführen. Inzwischen ist es gekommen wie wir sagten und das gemeinsame Vaterland des Zollvereins hat augenscheinlich nur noch die Wahl auseinander zu zerren oder sich von Oesterreich zusammenkitten zu lassen!

Die volkswirtschaftlichen „Segnungen“ des Zollvereins hat der Verfasser des von uns besprochenen Schriftchens dargezogen, waren bisher gerade nur das Gegentheil ihres Namens. Was werden sie aber erst sein, wenn der Zollverein dem gesteigerten Schutzsystem Oesterreichs in die Hände fällt oder sein in unsern Märzverträgen festes Maß von Schutzzöllen auf ein nahezu um die Hälfte geringeres Gebiet als bisher zur Anwendung kommt? In dem einen wie in dem andern Falle erhöhen sich die verderblichen Wirkungen des Schutzes und Oldenburg bezahlt den illusorischen Glauben, die nationale Einheit retten gewollt zu haben mit — dem zwiefachen Opfer!

Der Oldenburgische Kirchenrath

hat sich seit der Errichtung der jetzt noch in Geltung befindlichen Synodal-Verfassung der evangelischen Kirche mehrere Male die Freiheit genommen, in die inneren Geheimnisse einzelner Familien einzudringen, namentlich auf geschlechtliche außereheliche Verbindungen von Familienvätern sein Augenmerk zu richten, ja sogar darüber

Protokolle schreiben zu lassen und die nach seiner Ansicht anstößigen Lebenswandel führenden Mitbürger kirchenrätlich zu vermahnen. — Solche Protokolle kommen in die Registratur, in die Hände von Unterbeamten etc. —

Wir fordern die großherzogliche Staatsregierung als höchste Kirchenbehörde auf, diesem Mißbrauche, diesem gesetzlich verbotenen Unwesen endlich ein Ziel zu setzen. Wir verlangen zugleich, daß der Kirchenrath öffentlich sich gegen obige Anschuldbildung verantworte und versichern den davon Betroffenen, daß nach Ansicht bewährter Juristen ihnen nicht bloß das Recht der Selbsthilfe mittelst Ausweisung der unbefugt in ihre Wohnung bringenden und vermahnenden Kirchenrathsmitglieder offen steht, sondern auch mittelst Injurienklagen vor den ordentlichen Gerichten die ehrenbeleidigende Protokollirung solcher Privat-Angelegenheiten zur gehörigen Bestrafung der Thäter Anlaß geben kann.

Theater.

Das Lügen, womit sich jetzt die Bühnen Deutschlands beschäftigen, hat auch auf der hiesigen Hofbühne Platz gegriffen; — wir meinen nämlich das neue dreiactige Lustspiel: „das Lügen“, von Benedir, das jetzt die Kunde macht und aller Orten den größten Beifall fand. Es wurde auch hier, am Donnerstag den 14. Oct., mit Beifall gegeben. Dem Titel entspricht sein Inhalt, es wird tapfer gelogen. Dr. Wassenberg aber verabscheut das Lügen und hält seiner Braut, die im Lügen sehr gewandt ist, eine Strafpredigt. Die Braut indes meint, kleine Klunkerien wären wohl erlaubt und es sei sogar interessant, dergleichen zu erfinden; das übe den Verstand, auch gehöre viel Geschick dazu, eine Lüge gut durchzuführen. Wassenberg behauptet, es gehöre gar nichts dazu, es sei nichts leichter als das. Um dies nun zu beweisen, nimmt er sich im Stillen vor, selber einmal zum Scherz eine Lüge zu erfinden, aber eine unschuldige, gefahrlose und zugleich auch eine ordentliche Lüge, da er in seinem Leben noch auf keinem Gaul gefessen. Er hat sich aber geirrt, diese erste Lüge anständig durchzuführen, wird ihm blutfauner, auch hat sie für ihn allerlei Unannehmlichkeiten zur Folge und führt Situationen herbei, die für den Zuschauer höchst unterhaltend sind. — Das Stück hat noch sonst recht artige Episoden und ist eine der besten dramatischen Erzeugnisse neuester Zeit. Es gefiel und würde noch mehr gefallen haben, wenn nicht die Mängel einer ersten Aufführung sich zu sehr gezeigt hätten und wenn die Besetzung eine angemessenere gewesen wäre. Ganz am rechten Plage waren nur Herr Häfer (Dr. Wassenberg) und Fräulein Daun (Karoline Wildau). Die Rolle des Studenten Wildau, in welcher Herr Köfide eine erzwungene Nonchalance zeigte, würde ganz für Herrn de Marchion passend gewesen sein, so wie die des Componisten Wassenberg sich mehr für Herrn Köfide als für Herrn Winkelmann geeignet hätte. Die Capricie die Fräul. Kamler als Sophie zeigte, streifte für eine gebildete Frau etwas zu sehr an's Ordinaire; Frau Blum würde in dieser Rolle mit Erfolg gespielt haben. Wir glauben auch, daß Herr Schneider (Haindorf) nicht an seinem Play war, Herr Berninger hätte hier sicher mehr effectuirt.

Der Beobachter.

Redacteur: Wilhelm Gambera.

Anzeigen.

Weser-Hunte-Dampfschiffahrt.

Die Schiffe der Gesellschaft fahren:



October:					
Mittwoch	Donnerst.	Freitag	Sonnabdt.	Samstag	Montag
20.	21.	22.	23.	24.	25.
Von Oldenburg n. Bremen u. Bremerhaven	5 1/2 M.	5 1/2 M.	5 1/2 M.	5 1/2 M.	5 1/2 M.
„ Bremen nach Oldenburg	6 M.	6 M.	6 M.	6 M.	6 M.
„ Bremerhaven nach Oldenburg	5 1/2 M.	5 1/2 M.	5 1/2 M.	5 1/2 M.	5 1/2 M.
„ Bremen nach Bremerhaven	täglich 6 Uhr Morgens	und 1 Uhr Nachmittags.			
„ Bremerhaven nach Bremen	täglich 5 1/2 Uhr Morgens	und 12 1/2 Uhr Mittags.			

C. Koeniger.

Oldenburger Marktpreise.
13. October.

	pr. Schfl.	Markt	Bozen
		Crete	Courant.
Wolken, Sand	54	54	
Weizen, Weser	60-68		
Gerste, niederl. Winters	40		
„ Sommers	38		
Häfer, Futter	20-28		
Buchweizen	36	38	
Kartoffeln	16	17	
Erbsen	4	4	
Bohnen, Garten	6	6	
„ Feld	—	44	
Butter	16	—	
Schinken	—	10	
Speck	—	—	
Eier	9	—	

Druck von Heinrich Klesser in Oldenburg.

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstage, Donnerstage und Sonnabende — in 1/2 Bogen groß-Quart-Format. Der Vorausbezahlpungspreis beträgt für das Quartal 48 Groten. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von G. Meißner, Haarenstraße 44.

Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Groten bezahlt.

IX. Jahrgang. Donnerstag, den 21. October 1852. № 124.

Deutschland.

Altona, 15. Oct. Der Oberfeuerwerker Clermont, der sich an dem denkwürdigen Tage von Eckernförde, den 5. April 1849, durch sein tapferes Benehmen rühmlichst auszeichnete und von dem damaligen Commandeur der Schleswig-holsteinischen Armee zum Offizier ernannt wurde, welches Avancement derselbe aber nicht annahm, hat vor Kurzem von dem Obercommando der königlich preussischen Marine das sehr ehrenvolle Anerbieten erhalten, als Deckoffizier erster Classe auf der Fregatte „Gefion“ angestellt zu werden.

Detmold, 16. Oct. Nach einer Mitteilung der preuß. Regierung wird allen Handwerksgehilfen, welche sich nach dem 1. Jan. 1853 noch in der Schweiz aufgehalten haben, der Eintritt in den preussischen Staat und der Aufenthalt in Preußen versagt sein.

Kassel, 16. Oct. Der Kurfürst hat dem bairischen Obersten v. d. Tann das Commandeurkreuz 2ter Klasse des Wilhelmsordens verliehen.

Der Geh. Legationsrath v. Meyer, der Kurbesen auf den Berliner Conferenzen vertrat, ist nach Wien abgereist, um die hiesige Regierung bei den dort zu eröffnenden Schlussconferenzen in der Zollangelegenheit zu vertreten.

Es soll im Werke sein, mehreren oppositionellen Schriftstellern die Concession zu entziehen, vermuthlich damit dieselben kein ruhefeindliches Bier, keinen ordnungswidrigen Schnaps und keine untreue Wurst verkaufen und in das Publikum bringen können. Uebrigens dürften viele Hefen-Kasseler noch weit schlimmere Dinge im Magen haben.

Köln, 14. Oct. Gestern, am letzten Kirchmesttage, beherbergte der Gasthof zum „Prinz Karl“ in Deutz einen seltenen Gast und zwar unter Polizeiwache. Es war der wegen betrügerischen Bankrotts aus Bückeburg entlassene Bankier Heine. In Paris wurde er durch einen Polizeicommissar erkannt, verhaftet und ausgeliefert. Heute Morgen wurde er weiter befördert. Die Affisenverhandlungen werden von mehreren demokratisch gesinnten Damen sehr regelmäßig besucht, worunter einige mit den Angeklagten in nahen Verwandtschaftsgraden stehen. Die Polizei verhütet jedoch sorgfältig jede Annäherung an die Beschuldigten. In den letzten Tagen bemerkt man unter diesen Damen auch die Wittwe Babeau.

Stuttgart, 15. Oct. Der bekannte Bundesbeschluß über den Gerichtsstand der Bundesstruppen in Friedenszeiten, ist heute für Württemberg publicirt. Gestern wurde Buchhändler Göpel verhaftet.

Berlin, 13. Oct. Die „Zeit“ bringt Näheres über das Treiben des aus dem Jahre 1849 bekannten „Wunderkinds“ in der Schifferstraße. Das Kind hatte einen Feldwebel des damals hier garnisonirenden 9. Infanterieregiments durch Vorspiegelung einer übernatürlichen Kraft und einer Verbindung mit Gott und Gottes Sohn um sein kleines Privatvermögen gebracht, ihn auch vermocht, sich in Schulden zu stürzen. „Dem Benehmen nach sollen — wie die „3.“ berichtet — denn auch so viele Umstände gegen das Kind zur Sprache gebracht worden sein, daß sie als eine durchaus verschmitzte, keineswegs aber als eine an Somnambulismus leidende Person erscheint, der Feldwebel soll dagegen als ein blödsinniger Mensch in der Charitähelmsanstalt in Behandlung sich befinden. Die demnächst zu erwartenden gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen dürften nicht ohne Interesse sein.“

Unsere Zeitungen beschäftigen sich fortgesetzt allein mit der Zollvereinsfrage, während die nahen Wahlen vollkommen taube Ohren finden. Von der gegenwärtigen Zollvereins-Situation ein deutliches Bild zu geben, ist übrigens bei der Verworrenheit derselben nicht möglich. Die böse Sieben des Zollvereins, Frau Coalition, steht noch immer mit ihrem Gehebern auf schlechtem Fuße, aber aus desto besserem mit dem stolzen Pharisaer Oesterreich, der mit einem Seitenblick sagt: Ich danke dir Gott, daß ich nicht bin wie andere Leute! während der verlassene, bescheidene Söllner Preußen an seine Brust schlägt und ruft: Gott sei mir Sünder gnädig! — Das Bild ist recht hübsch und wird noch unsern deutschen Nachkommen ein sehr theures Andenken sein.

Die preussische Regierung scheint in Bezug auf Frankreich, trotz Bordeaux und trotz alledem und alledem, dem Frieden nicht recht zu trauen. Denn obschon die Berliner Polizei Victor Hugo's „Napoleon der Kleine“ confiscirt hat, so führt doch die Mehrzahl der preussischen Zeitungen, ohne dafür gemastregelt zu werden, eine Sprache gegen Louis Napoleon, welche von der in dem Buche Victor Hugo's nicht weiter entfernt ist, als der Bär von seinem Schwanz.

Breslau, 14. Oct. Der Aufrührproceß gegen Dr. Engelmann soll am 1. November zur Verhandlung kommen. Sämmtliche Angeklagte befinden sich indeß außer Reich des Gerichts: Dr. Engelmann practicirt in Brüssel, Kaufmann Meyer lebt in Newyork, Kaufmann Unger in St. Louis, Lieut. Schlinke hält sich in der Schweiz auf, Beyer soll im südlichen

Frankreich, und Kaufmann Held in London seinen Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Bon der Saale, 17. Oct. Vorgestern Abend ist Friedrich Ludwig Jahn zu Freiburg a. d. Unstrut gestorben. Jahn, der Sohn eines Predigers in der Prieignitz, war am 11. August 1778 geboren und hat somit ein Alter von 74 Jahren erreicht.

Oesterreich.

Kossuth, der fast Verhollene, hat sich in Brompton niedergelassen und lebt dort still und eingezogen.

Frankreich.

Paris, 16. Oct. Der Einzug Louis Napoleon's hat heute beim besten Wetter und genau in der im Programme bestimmten Weise stattgefunden. Was seinen Empfang von Seiten des Volks betrifft, so ist derselbe den verschiedenen Berichten zufolge im Ganzen gut gewesen, wenn auch keineswegs überall gleich lebhaft. Die Opposition, sagt ein Louis Napoleon sehr ergiebiger Berichterstatter der „Indep.“, ist noch zahlreich in einigen Quartieren von Paris. Die Nationalgarde war auf mehreren Punkten etwas kalt. Zeigen feindlicher Gesinnung wurden übrigens nirgends geradezu gegeben; auch hatte die Polizei die strengsten Vorichtsmaßregeln getroffen, um derartige Manifestationen zu verhüten. Alle Fenster mußten offen gehalten werden, und aus unbewohnten Zimmern durfte Niemand aussehen. In das auf dem Boulevard des Italiens gelegene Haus des Lord Seymour, dessen Verwalter dem ersten Gebote nicht nachkommen wollte, wurde gegen die Zeit der Ankunft des Präsidenten ein Peloton Pompiers einquartiert und erst wieder zurückgezogen, nachdem der Zug vor dem Hause vorüber war.

Ungefähr um 2 Uhr langte der Präsident auf dem Bahnhof an, der auf das reichste mit Fahnen, Bannern und Driflammen geschmückt war, die alle kaiserl. Inscriften und Emblemen trugen. Der große Saal für die Reisenden war in einen Empfangssaal umgewandelt, in dem die großen Staatskörper sich vereinigt hatten.

Amerika.

Eine neue südamerikanische Post bringt unerwartet günstige Berichte aus B. Ayres. Die Schifffahrt auf den Hauptströmen ist vom 1. Oct. an allen fremden Flaggen freigegeben, die Todesstrafe für politische Vergehen abgeschafft, die Staatslotterie als entsittlichend aufgehoben u. s. w. Der Nationalcongres sollte noch im September zusammentreten. Die brasil. Kammern waren am 4. Sept. geschlossen.